

Synopse

<p>1. Änderung der Neufassung der Satzung zum Ausgleich ermäßigter Ausbildungstarife und zur Gewährung von Mitteln zum Erhalt und der Verbesserung der Qualität und Sicherheit des Ausbildungsverkehrs in der Landeshauptstadt Magdeburg - Ausgleichssatzung (AusglS) -</p>	<p>2. Änderung der Neufassung der Satzung zum Ausgleich ermäßigter Ausbildungstarife und zur Gewährung von Mitteln zum Erhalt und der Verbesserung der Qualität und Sicherheit des Ausbildungsverkehrs in der Landeshauptstadt Magdeburg - Ausgleichssatzung (AusglS) -</p>
<p>Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014)</p> <p>sowie aufgrund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 554)</p> <p>hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom 15.09.2016 folgende 1. Änderung der Neufassung der Satzung zum Ausgleich ermäßigter Ausbildungstarife und zur Gewährung von Mitteln zum Erhalt und der Verbesserung der Qualität und Sicherheit des Ausbildungsverkehrs in der Landeshauptstadt Magdeburg - Ausgleichssatzung (AusglS) – vom 25.06.2015 beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA 2021, S. 100)</p> <p>und § 9 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 31. Juli 2012 (GVBl. LSA 2012, S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2019 (GVBl. LSA 2019, S. 142)</p> <p>hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom 24.02.2022 folgende 2. Änderung der Neufassung der Satzung zum Ausgleich ermäßigter Ausbildungstarife und zur Gewährung von Mitteln zum Erhalt und der Verbesserung der Qualität und Sicherheit des Ausbildungsverkehrs in der Landeshauptstadt Magdeburg - Ausgleichssatzung (AusglS) – vom 25.06.2015 beschlossen:</p>
<p>§ 1 Grundlagen</p> <p>(1) Gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA erhält die Landeshauptstadt Magdeburg als Aufgabenträger im Straßenpersonenverkehr vom Land Sachsen-Anhalt Mittel zur Finanzierung von Rabatten auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs, die gemäß § 9 Abs. 4 ÖPNVG LSA auf eine Höhe von 25 v.H. des Tarifes eines vergleichbaren Zeitfahrausweises des Nichtausbildungsverkehrs begrenzt sind. Die gewährten Zuweisungen dürfen von den Aufgabenträgern, soweit sie nicht für die</p>	<p>§ 1 Grundlagen</p> <p>(1) Gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA erhält die Landeshauptstadt Magdeburg als Aufgabenträger im Straßenpersonenverkehr vom Land Sachsen-Anhalt Mittel zur Finanzierung von Rabatten auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs, die gemäß § 9 Abs. 4 ÖPNVG LSA auf eine Höhe von 25 v.H. des Tarifes eines vergleichbaren Zeitfahrausweises des Nichtausbildungsverkehrs begrenzt sind. Die gewährten Zuweisungen dürfen von den Aufgabenträgern, soweit sie nicht für die</p>

<p>Gewährung von Rabatten auf Tarife verwendet werden, laut § 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs eingesetzt werden.</p> <p>Laut § 9 Abs. 2 ÖPNVG LSA wird für die Zeit ab dem Jahr 2015 die Höhe der Zuweisungen des Landes unter Berücksichtigung des Bedarfs, der Entwicklung der Schülerzahlen und der Reiseweite sowie der Leistungsfähigkeit des Landes festgesetzt.</p> <p>(2) Mit dieser Satzung wurde die laut § 9 Absatz 3 ÖPNVG LSA für eine Ausreichung dieser Landeszuweisungen an Verkehrsunternehmen notwendige Rechtsgrundlage geschaffen, die eine offene, transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung an die Verkehrsunternehmen gewährleistet und einen Rechtsanspruch der Verkehrsunternehmen begründet.</p> <p>Sie ersetzt das Verfahren über den Ausgleich wegen der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs nach § 45a PBefG sowie nach den Bestimmungen der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusIV).</p> <p>(3) Die Zuschüsse knüpfen nicht an bestimmte Umsätze der Verkehrsunternehmen an. Sie sollen vielmehr einen Ausgleich der den Verkehrsunternehmen durch ihr Tätigwerden entstehenden Kosten sicherstellen. Ziel der Gewährung dieser Zuschüsse ist es, die den Ausbildungsverkehr durchführenden Unternehmen in die Lage zu versetzen, ihrer strukturpolitischen Aufgabe auch weiterhin gerecht werden zu können.</p>	<p>Gewährung von Rabatten auf Tarife verwendet werden, laut § 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs eingesetzt werden.</p> <p>Laut § 9 Abs. 2 ÖPNVG LSA wird für die Zeit ab dem Jahr 2015 die Höhe der Zuweisungen des Landes unter Berücksichtigung des Bedarfs, der Entwicklung der Schülerzahlen und der Reiseweite sowie der Leistungsfähigkeit des Landes festgesetzt.</p> <p>(2) Mit dieser Satzung wurde die laut § 9 Absatz 3 ÖPNVG LSA für eine Ausreichung dieser Landeszuweisungen an Verkehrsunternehmen notwendige Rechtsgrundlage geschaffen, die eine offene, transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung an die Verkehrsunternehmen gewährleistet und einen Rechtsanspruch der Verkehrsunternehmen begründet.</p> <p>Sie ersetzt das Verfahren über den Ausgleich wegen der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs nach § 45a PBefG sowie nach den Bestimmungen der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusIV).</p> <p>(3) Die Zuschüsse knüpfen nicht an bestimmte Umsätze der Verkehrsunternehmen an. Sie sollen vielmehr einen Ausgleich der den Verkehrsunternehmen durch ihr Tätigwerden entstehenden Kosten sicherstellen. Ziel der Gewährung dieser Zuschüsse ist es, die den Ausbildungsverkehr durchführenden Unternehmen in die Lage zu versetzen, ihrer strukturpolitischen Aufgabe auch weiterhin gerecht werden zu können.</p>
<p>§ 2 Anspruchsvoraussetzungen</p> <p>(1) Ausreichungen dieser Mittel an Verkehrsunternehmen werden nach definierten Parametern ausschließlich für die Tarifverluste durch die Gewährung von Rabatten für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr oder für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs auf Antrag</p>	<p>§ 2 Anspruchsvoraussetzungen</p> <p>(1) Ausreichungen dieser Mittel an Verkehrsunternehmen werden nach definierten Parametern ausschließlich für die Tarifverluste durch die Gewährung von Rabatten für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr oder für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs auf Antrag</p>

<p>der Verkehrsunternehmen gewährt. Eine besondere herausgestellte Marktposition wird den Verkehrsunternehmen nicht gewährt. Alle im Bediengebiet der Landeshauptstadt Magdeburg vorhandenen Verkehrsunternehmen werden bei Vorhandensein einer Linienverkehrsgenehmigung der Landeshauptstadt Magdeburg gleichbehandelt.</p> <p>(2) Auszubildende im Sinne dieser Satzung sind die in § 1 Absatz 1 PBefAusglV genannten Personen.</p> <p>(3) Die Voraussetzungen für die Zuweisungen des Landes aus § 9 ÖPNVG LSA gelten auch als Voraussetzungen für die Ausreichung an Verkehrsunternehmen. Die Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichsleistungen im Sinne des § 9 Abs. 3 ÖPNVG LSA bzw. für die Gewährung von Mitteln im Sinne des § 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erteilung einer Linienverkehrsgenehmigung durch die Landeshauptstadt Magdeburg nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) an das den Antrag stellende Verkehrsunternehmen oder die Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder die Erlangung einer Dienstleistungskonzession oder eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach der Verordnung (EG) 1370/07 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße unter Erlangung einer Liniengenehmigung durch die zuständige Behörde, - ein schriftlicher Antrag des Verkehrsunternehmens bei der Landeshauptstadt Magdeburg als Aufgabenträger nach dem Muster gemäß <u>Anlage 1</u> zu dieser Satzung. <p>(4) Die Grundlage für die Höhe der beantragten Vorauszahlung für das laufende Jahr bildet die geprüfte und bestätigte Abrechnung des jeweils vorangegangenen Jahres bzw. die Vorausschau unter</p>	<p>der Verkehrsunternehmen gewährt. Eine besondere herausgestellte Marktposition wird den Verkehrsunternehmen nicht gewährt. Alle im Bediengebiet der Landeshauptstadt Magdeburg vorhandenen Verkehrsunternehmen werden bei Vorhandensein einer Linienverkehrsgenehmigung der Landeshauptstadt Magdeburg gleichbehandelt.</p> <p>(2) Auszubildende im Sinne dieser Satzung sind die in § 1 Absatz 1 PBefAusglV genannten Personen.</p> <p>(3) Die Voraussetzungen für die Zuweisungen des Landes aus § 9 ÖPNVG LSA gelten auch als Voraussetzungen für die Ausreichung an Verkehrsunternehmen. Die Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichsleistungen im Sinne des § 9 Abs. 3 ÖPNVG LSA bzw. für die Gewährung von Mitteln im Sinne des § 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erteilung einer Linienverkehrsgenehmigung durch die Landeshauptstadt Magdeburg nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) an das den Antrag stellende Verkehrsunternehmen oder die Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder die Erlangung einer Dienstleistungskonzession oder eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach der Verordnung (EG) 1370/07 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße unter Erlangung einer Liniengenehmigung durch die zuständige Behörde, - ein schriftlicher Antrag des Verkehrsunternehmens bei der Landeshauptstadt Magdeburg als Aufgabenträger nach dem Muster gemäß <u>Anlage 1</u> zu dieser Satzung. <p>(4) Die Grundlage für die Höhe der beantragten Vorauszahlung für das laufende Jahr bildet die geprüfte und bestätigte Abrechnung des jeweils vorangegangenen Jahres bzw. die Vorausschau unter</p>
---	---

<p>Berücksichtigung der von den Verkehrsunternehmen im Ausbildungsverkehr angebotenen Fahrplankilometer.</p> <p>(5) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den Ausgleichsabrechnungs- bzw. Vorauszahlungsantrag bis spätestens zum 15. Mai eines laufenden Jahres bei dem Aufgabenträger Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister – in zweifacher Form zu stellen. Später beim Aufgabenträger eingehende Anträge für das laufende Jahr finden keine Berücksichtigung. Ausgenommen hiervon sind unterjährige Neugenehmigungstatbestände für Verkehrsunternehmen im Bediengebiet der Landeshauptstadt Magdeburg. In diesen Fällen sind die Verkehrsunternehmen berechtigt, den Antrag auf Ausgleich innerhalb von vier Wochen nach der aufgrund einer Genehmigungsentscheidung erfolgten Verkehrsaufnahme zu stellen.</p> <p>(6) Die Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis wird dem Verfahren der unterjährigen Neugenehmigung gleichgestellt. Die Mittelberechtigung bezieht sich im Falle der Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis jeweils auf den Erlaubniszeitraum.</p>	<p>Berücksichtigung der von den Verkehrsunternehmen im Ausbildungsverkehr angebotenen Fahrplankilometer.</p> <p>(5) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den Ausgleichsabrechnungs- bzw. Vorauszahlungsantrag bis spätestens zum 15. Mai eines laufenden Jahres bei dem Aufgabenträger Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister – in zweifacher Form zu stellen. Später beim Aufgabenträger eingehende Anträge für das laufende Jahr finden keine Berücksichtigung. Ausgenommen hiervon sind unterjährige Neugenehmigungstatbestände für Verkehrsunternehmen im Bediengebiet der Landeshauptstadt Magdeburg. In diesen Fällen sind die Verkehrsunternehmen berechtigt, den Antrag auf Ausgleich innerhalb von vier Wochen nach der aufgrund einer Genehmigungsentscheidung erfolgten Verkehrsaufnahme zu stellen.</p> <p>(6) Die Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis wird dem Verfahren der unterjährigen Neugenehmigung gleichgestellt. Die Mittelberechtigung bezieht sich im Falle der Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis jeweils auf den Erlaubniszeitraum.</p>
<p>§ 3 Berechnung des Ausgleichs</p> <p>(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährt in ihrem Bediengebiet tätigen Verkehrsunternehmen mit Linienverkehrsgenehmigungen der Landeshauptstadt Magdeburg eine Förderung zum Ausgleich der ungedeckten Kosten im Ausbildungsverkehr nach den folgenden Bestimmungen. Dies gilt auch für andere Zeitfahrausweisangebote des Ausbildungsverkehrs wie Semestertickets.</p> <p>(1a) Als Ausgleich werden 50 Prozent vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Ertrag, der in den in Absatz 1 genannten Verkehrsformen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs erzielt worden ist, und dem Produkt aus den in diesem Verkehr geleisteten Personen-Kilometern und den durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Kilometer, gewährt.</p>	<p>§ 3 Berechnung des Ausgleichs</p> <p>(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährt in ihrem Bediengebiet tätigen Verkehrsunternehmen mit Linienverkehrsgenehmigungen der Landeshauptstadt Magdeburg eine Förderung zum Ausgleich der ungedeckten Kosten im Ausbildungsverkehr nach den folgenden Bestimmungen. Dies gilt auch für andere Zeitfahrausweisangebote des Ausbildungsverkehrs wie Semestertickets.</p> <p>(1a) Als Ausgleich werden 50 Prozent vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Ertrag, der in den in Absatz 1 genannten Verkehrsformen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs erzielt worden ist, und dem Produkt aus den in diesem Verkehr geleisteten Personen-Kilometern und den durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Kilometer, gewährt.</p>

<p>(1b) Die Personen-Kilometer werden durch Multiplikation der Beförderungsfälle mit der mittleren Reiseweite ermittelt.</p> <p>(1c) Die Zahl der Beförderungsfälle ist nach den verkauften Wochen-, Monats- und Jahreszeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr zu errechnen. Für die Ausnutzung der Zeitfahrausweise sind 2,3 Fahrten je Gültigkeitstag zugrunde zu legen. Dabei ist die Woche mit höchstens 6 Tagen, der Monat mit höchstens 26 Tagen und das Jahr mit höchstens 240 Tagen anzusetzen; diese Werte können unterschritten werden, soweit Fahrplanangebote nicht vorhanden sind oder tarifliche Einschränkungen bestehen oder nur ausbildungsnotwendige Tage berücksichtigt werden sollen. Jeder Beförderungsfall ist nur einmal zu zählen, auch wenn mehrere Verkehrsmittel benutzt werden.</p> <p>(1d) Für die mittlere Reiseweite wird von einem Durchschnittswert von 5 Kilometern ausgegangen. Das Unternehmen kann einen höheren Wert ermitteln und nachweisen.</p> <p>(1e) Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten im Sinne dieser Vorschrift sind bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen jeweils 0,2933 Euro je Personen-Kilometer zugrunde zu legen.</p> <p>Für die Jahre 2016 bis 2020 erfolgt eine Überprüfung des verkehrsspezifischen Kostensatzes auf der Basis der Daten des Jahres 2014. Danach ist der verkehrsspezifische Kostensatz jeweils nach 5 Jahren, erstmals im Jahr 2020 mit Wirksamkeit für die Jahre 2021 bis 2025, einer Anpassung zu unterziehen. Weist der Antragsteller nach, dass vor Ablauf der 5-Jahresfrist die Kosten für die Erbringung von Leistungen im Linienverkehr um mehr als 10 % gestiegen sind, hat er Anspruch auf eine frühere Anpassung des verkehrsspezifischen Kostensatzes.</p> <p>(1f) Als Erträge sind die Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr anzusetzen.</p> <p>(1g) Die nach Abs. 1a bis 1f ermittelten Ausgleichsleistungen sind auf die Gewährung eines</p>	<p>(1b) Die Personen-Kilometer werden durch Multiplikation der Beförderungsfälle mit der mittleren Reiseweite ermittelt.</p> <p>(1c) Die Zahl der Beförderungsfälle ist nach den verkauften Wochen-, Monats- und Jahreszeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr zu errechnen. Für die Ausnutzung der Zeitfahrausweise sind 2,3 Fahrten je Gültigkeitstag zugrunde zu legen. Dabei ist die Woche mit höchstens 6 Tagen, der Monat mit höchstens 26 Tagen und das Jahr mit höchstens 240 Tagen anzusetzen; diese Werte können unterschritten werden, soweit Fahrplanangebote nicht vorhanden sind oder tarifliche Einschränkungen bestehen oder nur ausbildungsnotwendige Tage berücksichtigt werden sollen. Jeder Beförderungsfall ist nur einmal zu zählen, auch wenn mehrere Verkehrsmittel benutzt werden.</p> <p>(1d) Für die mittlere Reiseweite wird von einem Durchschnittswert von 5 Kilometern ausgegangen. Das Unternehmen kann einen höheren Wert ermitteln und nachweisen.</p> <p>(1e) Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten im Sinne dieser Vorschrift sind bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen jeweils 0,4137 Euro je Personen-Kilometer zugrunde zu legen.</p> <p>Für die Jahre 2016 bis 2020 erfolgt eine Überprüfung des verkehrsspezifischen Kostensatzes auf der Basis der Daten des Jahres 2014. Danach ist der verkehrsspezifische Kostensatz jeweils nach 5 Jahren, erstmals im Jahr 2020 mit Wirksamkeit für die Jahre 2021 bis 2025, einer Anpassung zu unterziehen. Weist der Antragsteller nach, dass vor Ablauf der 5-Jahresfrist die Kosten für die Erbringung von Leistungen im Linienverkehr um mehr als 10 % gestiegen sind, hat er Anspruch auf eine frühere Anpassung des verkehrsspezifischen Kostensatzes.</p> <p>(1f) Als Erträge sind die Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr anzusetzen.</p> <p>(1g) Die nach Abs. 1a bis 1f ermittelten Ausgleichsleistungen sind auf die Gewährung eines</p>
--	--

<p>Rabattes von 25 % des Tarifs eines vergleichbaren Fahrausweises des Nichtausbildungsverkehrs begrenzt. Dies gilt auch für andere Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs wie Semestertickets. Die Basis für die Ausgleichszahlungen bildet hier ein fiktiver Vergleich zum Nichtausbildungsverkehr entsprechend der räumlichen und zeitlichen Gültigkeit des anderen Zeitfahrausweisangebots.</p> <p>(2) Soweit vom Land Sachsen-Anhalt zugewiesene Mittel nicht durch die Tarifausgleichung erfasst werden, können dem Verkehrsunternehmen Mittel gewährt werden, die für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs eingesetzt werden.</p> <p>(3) Der Ausgleich ist in Höhe der der Landeshauptstadt Magdeburg vom Land Sachsen-Anhalt erteilten Zuweisungen limitiert. Ein darüberhinausgehender Ausgleichsanspruch des den Antrag stellenden Verkehrsunternehmens besteht nicht.</p> <p>(4) Sind im Bediengebiet der Landeshauptstadt Magdeburg mehrere anspruchsberechtigte Verkehrsunternehmen mit Linienverkehrsgenehmigungen der Landeshauptstadt Magdeburg vorhanden und übersteigt die Summe der begründet beantragten Ausgleichsforderungen den der Landeshauptstadt Magdeburg von Land Sachsen-Anhalt zugewiesenen Betrag, rechnet sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen zueinander im Verhältnis der berechtigten Ansprüche.</p> <p>(5) Die an das Unternehmen insgesamt geleisteten Ausgleichszahlungen dürfen den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht (Überkompensationsverbot).</p>	<p>Rabattes von 25 % des Tarifs eines vergleichbaren Fahrausweises des Nichtausbildungsverkehrs begrenzt. Dies gilt auch für andere Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs wie Semestertickets. Die Basis für die Ausgleichszahlungen bildet hier ein fiktiver Vergleich zum Nichtausbildungsverkehr entsprechend der räumlichen und zeitlichen Gültigkeit des anderen Zeitfahrausweisangebots.</p> <p>(2) Soweit vom Land Sachsen-Anhalt zugewiesene Mittel nicht durch die Tarifausgleichung erfasst werden, können dem Verkehrsunternehmen Mittel gewährt werden, die für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs eingesetzt werden.</p> <p>(3) Der Ausgleich ist in Höhe der der Landeshauptstadt Magdeburg vom Land Sachsen-Anhalt erteilten Zuweisungen limitiert. Ein darüberhinausgehender Ausgleichsanspruch des den Antrag stellenden Verkehrsunternehmens besteht nicht.</p> <p>(4) Sind im Bediengebiet der Landeshauptstadt Magdeburg mehrere anspruchsberechtigte Verkehrsunternehmen mit Linienverkehrsgenehmigungen der Landeshauptstadt Magdeburg vorhanden und übersteigt die Summe der begründet beantragten Ausgleichsforderungen den der Landeshauptstadt Magdeburg von Land Sachsen-Anhalt zugewiesenen Betrag, rechnet sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen zueinander im Verhältnis der berechtigten Ansprüche.</p> <p>(5) Die an das Unternehmen insgesamt geleisteten Ausgleichszahlungen dürfen den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht (Überkompensationsverbot).</p>
<p>§ 4 Bewilligungsverfahren</p> <p>(1) Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Mittel nach dieser Satzung</p>	<p>§ 4 Bewilligungsverfahren</p> <p>(1) Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Mittel nach dieser Satzung</p>

<p>sowie für den Nachweis der Prüfung und Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des zugrunde liegenden Leistungsbescheides gelten die „Verwaltungsvorschriften für Gebietskörperschaften – Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen 1996“ (VVGk) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35) in der zur Zeit gültigen Fassung.</p> <p>(2) Spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages des Verkehrsunternehmens erteilt der Aufgabenträger Landeshauptstadt Magdeburg einen vorläufigen Bewilligungsbescheid für das laufende Jahr. Innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen der Plausibilisierung der Kennzahlen und der Nachweisführung erteilt der Aufgabenträger Landeshauptstadt Magdeburg einen abschließenden Leistungsbescheid.</p>	<p>sowie für den Nachweis der Prüfung und Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des zugrunde liegenden Leistungsbescheides gelten die „Verwaltungsvorschriften für Gebietskörperschaften – Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen 1996“ (VVGk) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35) in der zur Zeit gültigen Fassung.</p> <p>(2) Spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages des Verkehrsunternehmens erteilt der Aufgabenträger Landeshauptstadt Magdeburg einen vorläufigen Bewilligungsbescheid für das laufende Jahr. Innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen der Plausibilisierung der Kennzahlen und der Nachweisführung erteilt der Aufgabenträger Landeshauptstadt Magdeburg einen abschließenden Leistungsbescheid.</p>
<p>§ 5 Anweisung der Mittel</p> <p>Der Aufgabenträger Landeshauptstadt Magdeburg leistet den beantragten und bewilligten Ausgleichsbetrag bzw. die gewährten Mittel im Rahmen der vom Land zugewiesenen Finanzmittel in vier gleichen Raten zu je 25 v. H.</p> <p>a) zum 15. Juni eines jeden Jahres für die Monate Januar bis einschließlich April, b) zum 30. Juli eines jeden Jahres für die Monate Mai bis einschließlich Juli, c) zum 30. September eines jeden Jahres für die Monate August bis einschließlich Oktober und d) bis zum 30. November für die Monate November und Dezember,</p> <p>an das den Antrag stellende Verkehrsunternehmen.</p>	<p>§ 5 Anweisung der Mittel</p> <p>Der Aufgabenträger Landeshauptstadt Magdeburg leistet den beantragten und bewilligten Ausgleichsbetrag bzw. die gewährten Mittel im Rahmen der vom Land zugewiesenen Finanzmittel in vier gleichen Raten zu je 25 v. H.</p> <p>a) zum 15. Juni eines jeden Jahres für die Monate Januar bis einschließlich April, b) zum 30. Juli eines jeden Jahres für die Monate Mai bis einschließlich Juli, c) zum 30. September eines jeden Jahres für die Monate August bis einschließlich Oktober und d) bis zum 30. November für die Monate November und Dezember,</p> <p>an das den Antrag stellende Verkehrsunternehmen.</p>
<p>§ 6 Abrechnung und Verwendungsnachweis</p> <p>(1) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, spätestens zum 15. Mai eines jeden Jahres, im Zusammenhang mit dem Antrag der Vorauszahlung für das laufende Jahr, die Abrechnung des vergangenen Jahres vorzulegen. Ergibt sich aus dieser Darstellung ein</p>	<p>§ 6 Abrechnung und Verwendungsnachweis</p> <p>(1) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, spätestens zum 15. Mai eines jeden Jahres, im Zusammenhang mit dem Antrag der Vorauszahlung für das laufende Jahr, die Abrechnung des vergangenen Jahres vorzulegen. Ergibt sich aus dieser Darstellung ein</p>

<p>zusätzlicher Ausgleichsanspruch, erfolgt der Ausgleich seitens des Aufgabenträgers – im Rahmen vorhandener Mittel – bis zum 30. Juni des laufenden Jahres.</p> <p>Soweit das Verkehrsunternehmen mehr Mittel vereinnahmt hat, als ihm gemäß Abrechnung zustehen, ist es verpflichtet, diese bis zum 30. Juni des laufenden Jahres an den Aufgabenträger zurückzuzahlen.</p> <p>Die Ausreichung der Mittel bzw. Berechnung der Rückzahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung des von der Landeshauptstadt Magdeburg dem Land zu übergebenden vereinfachten Verwendungsnachweises durch das Land.</p> <p>(2) Der Nachweis für den Ausgleich der Rabattierungsverluste ist entsprechend des Anhangs zur <u>Anlage 1</u> – Nachweis Rabattierungsverluste im im Ausbildungsverkehr – zu führen. Das Semesterticket ist unter sonstige Karten einzugruppieren.</p> <p>Die Maßnahmen für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des im im Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs sind auf Verlangen des Aufgabenträgers zum Nachweis gemäß <u>Anlage 2</u> darzustellen und zu erläutern.</p> <p>(3) Die Verwendungsnachweisprüfung folgt den Vorgaben des Anhangs der Verordnung (EG) 1370/07, wobei das Verkehrsunternehmen die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen, sonstigen Fahrgeldeinnahmen, Erstattungs- und Ausgleichsleistungen sowie sonstigen Ausgleichsleistungen Dritter und die Ist-Kosten nachweist. Das Verkehrsunternehmen stellt den tatsächlichen Gewinn für die erbrachten Verkehrsleistungen im Bediengebiet der Landeshauptstadt Magdeburg dar. Ausgewiesene Gewinne bis zu maximal 3 v. H. gelten als angemessen. Im Rahmen des Jahresabschlusses ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, zum Ausschluss einer Überkompensation einen geeigneten Nachweis vorzulegen.</p>	<p>zusätzlicher Ausgleichsanspruch, erfolgt der Ausgleich seitens des Aufgabenträgers – im Rahmen vorhandener Mittel – bis zum 30. Juni des laufenden Jahres.</p> <p>Soweit das Verkehrsunternehmen mehr Mittel vereinnahmt hat, als ihm gemäß Abrechnung zustehen, ist es verpflichtet, diese bis zum 30. Juni des laufenden Jahres an den Aufgabenträger zurückzuzahlen.</p> <p>Die Ausreichung der Mittel bzw. Berechnung der Rückzahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung des von der Landeshauptstadt Magdeburg dem Land zu übergebenden vereinfachten Verwendungsnachweises durch das Land.</p> <p>(2) Der Nachweis für den Ausgleich der Rabattierungsverluste ist entsprechend des Anhangs zur <u>Anlage 1</u> – Nachweis Rabattierungsverluste im im Ausbildungsverkehr – zu führen. Das Semesterticket ist unter sonstige Karten einzugruppieren.</p> <p>Die Maßnahmen für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des im im Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs sind auf Verlangen des Aufgabenträgers zum Nachweis gemäß <u>Anlage 2</u> darzustellen und zu erläutern.</p> <p>(3) Die Verwendungsnachweisprüfung folgt den Vorgaben des Anhangs der Verordnung (EG) 1370/07, wobei das Verkehrsunternehmen die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen, sonstigen Fahrgeldeinnahmen, Erstattungs- und Ausgleichsleistungen sowie sonstigen Ausgleichsleistungen Dritter und die Ist-Kosten nachweist. Das Verkehrsunternehmen stellt den tatsächlichen Gewinn für die erbrachten Verkehrsleistungen im Bediengebiet der Landeshauptstadt Magdeburg dar. Ausgewiesene Gewinne bis zu maximal 3 v. H. gelten als angemessen. Im Rahmen des Jahresabschlusses ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, zum Ausschluss einer Überkompensation einen geeigneten Nachweis vorzulegen.</p>
<p>§ 7 Prüfungsrechte</p> <p>Die Prüfeinrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg sind berechtigt, die zweckbestimmte Verwendung der satzungsmäßig ausgereichten Mittel</p>	<p>§ 7 Prüfungsrechte</p> <p>Die Prüfeinrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg sind berechtigt, die zweckbestimmte Verwendung der satzungsmäßig ausgereichten Mittel</p>

<p>jederzeit zu prüfen, durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen bzw. einholen zu lassen.</p> <p>Der auf Grundlage dieser Satzung ausgereichte finanzielle Ausgleich unterliegt nach Auffassung der Landeshauptstadt Magdeburg als auszahlender Stelle nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen sollen lediglich die den anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen entstehende Kosten ersetzen. Die Förderung führt die Zuschüsse des Ausbildungsverkehrs nach § 45a PBefG fort. Auf die Umsatzsteuerbarkeit der gezahlten Zuschüsse soll die geänderte rechtliche Grundlage keinen Einfluss haben. Sollten die Regelungen dieser Satzung in der Zukunft gleichwohl dazu führen, dass die Zuschüsse Teil eines umsatzsteuerbaren Leistungsaustausches wären, erhöht sich der durch den Aufgabenträger zu leistende Zuschuss nicht. Die steuerlich formal ordnungsgemäße Behandlung der erhaltenen Zuschüsse obliegt in diesem Fall den begünstigten Verkehrsunternehmen.</p>	<p>jederzeit zu prüfen, durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen bzw. einholen zu lassen.</p> <p>Der auf Grundlage dieser Satzung ausgereichte finanzielle Ausgleich unterliegt nach Auffassung der Landeshauptstadt Magdeburg als auszahlender Stelle nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen sollen lediglich die den anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen entstehende Kosten ersetzen. Die Förderung führt die Zuschüsse des Ausbildungsverkehrs nach § 45a PBefG fort. Auf die Umsatzsteuerbarkeit der gezahlten Zuschüsse soll die geänderte rechtliche Grundlage keinen Einfluss haben. Sollten die Regelungen dieser Satzung in der Zukunft gleichwohl dazu führen, dass die Zuschüsse Teil eines umsatzsteuerbaren Leistungsaustausches wären, erhöht sich der durch den Aufgabenträger zu leistende Zuschuss nicht. Die steuerlich formal ordnungsgemäße Behandlung der erhaltenen Zuschüsse obliegt in diesem Fall den begünstigten Verkehrsunternehmen.</p>
<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.</p>	<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.</p>